



**Verwaltungsvorschrift
des Landkreises Wittenberg zur
Gewährung einmaliger Bedarfe
nach dem Sozialgesetzbuch
(SGB) Zweites und Zwölftes Buch
(II und XII)**

Landkreis Wittenberg
Geschäftsbereich 3
Fachdienst Soziales

Breitscheidstr. 4
06886 Lutherstadt Wittenberg

Inhalt

0. Allgemeines
1. Leistungen für Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
2. Erstausrüstungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt
3. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen
4. Eigenanteil bei der Bewilligung einmaliger Beihilfen
5. Inkrafttreten

0. Allgemeines

Mit der Einführung des SGB II und SGB XII wird die Regelleistung für laufende und einmalige Bedarfe mit monatlichen Pauschalen abgedeckt. Neben den Pauschalen sind ergänzende Leistungen auf Antrag für einmalige Bedarfe nur noch in 3 Fällen zulässig:

- Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
- Erstausstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt
- Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Diese Verwaltungsvorschrift soll sicherstellen, dass bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des SGB II und SGB XII eine einheitliche Rechtsanwendung durch die Verwaltung erfolgt, insbesondere Ermessen gleichmäßig ausgeübt und Beurteilungsspielräume entsprechend dem Zweck der Rechtsvorschrift ausgefüllt werden.

Rechtsgrundlagen sind

- **§ 23 Abs. 3 SGB II** für die Grundsicherung für Arbeitssuchende
- **§ 31 SGB XII** für die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Grundsicherung im Alter und bei dauerhaft voller Erwerbsminderung

1. Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Bei der Bewilligung von Leistungen für die Erstausstattung für die Wohnung einschließlich von Haushaltsgeräten wurde die Form der Pauschalierung gewählt. Aus den Wohnungseinrichtungspauschalen ist die gesamte Einrichtung einschließlich der Elektrogeräte zu tragen.

Die Beantragung einzelner Gegenstände ist möglich, jedoch muss es sich um eine Erstausstattung handeln (Ehescheidung, Trennung). Eine Ersatzbeschaffung ist ausgeschlossen, da diese mit der Regelleistung abgedeckt ist.

Folgende Pauschalen sind anzuwenden:

Ein-Personen-Haushalt **760,00 EUR**

Mit der Pauschale sind folgende Bedarfe abgedeckt:

Schlafzimmer:

1 Bett komplett	40,00 EUR
1 zweitüriger Schrank	25,00 EUR
1 Lampe	10,00 EUR
1 Kopfkissen	8,00 EUR
1 Einziehidecke	16,00 EUR
2 Bettwäsche komplett	30,00 EUR
2 Bettlaken	20,00 EUR

Wohnzimmer:

1 Wohnzimmerschrank	70,00 EUR
1 Tisch	15,00 EUR
1 Couch / oder 2 Sessel	65,00 EUR
1 Lampe	10,00 EUR

Küche:

1 Kühlschrank	100,00 EUR
1 Waschmaschine	150,00 EUR
1 Kochplatte zweiflammig	30,00 EUR
1 Schrankunterteil 1 m	20,00 EUR
1 Schrankoberteil 1 m	20,00 EUR
1 Tisch	20,00 EUR
2 Stühle	16,00 EUR
1 Lampe	10,00 EUR
div. Hausrat	85,00 EUR

Mehrpersonenhaushalt:

Für den Haushaltsvorstand 890,00 EUR

Ausstattung wie für einen Ein-Personen-Haushalt, jedoch unter Berücksichtigung eines Herdes

Kochherd	160,00 EUR
2 Bettwäsche komplett	30,00 EUR
2 Bettlaken	20,00 EUR

Für jede weitere Person der BG 210,00 EUR

1 komplettes Bett	40,00 EUR
1 Schrank	25,00 EUR
1 Kopfkissen	8,00 EUR
1 Einziehdecke	16,00 EUR
2 Bettwäsche komplett	30,00 EUR
2 Bettlaken	20,00 EUR
1 Küchenschrankteil	20,00 EUR
1 Stuhl	8,00 EUR
1 Sitzplatz Wohnen	20,00 EUR
1 Lampe	10,00 EUR
div. Hausrat	13,00 EUR

2. Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt

Für die Erstaussstattung für Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt gelten folgende Pauschalen

***Schwangerschaft:* = 60,- EUR**

Die Pauschale umfasst:

- Umstandskleid/-rock
- Umstandshose
- Still -BH
- Schlüpfer
- Umstandsbluse

Geburt: = 215,- EUR

Die Pauschale umfasst:

Kinderwagen	Ausfahrgarnitur (Wolljäckchen + Mütze)
Strampler	Hemdchen
Jäckchen	Schlüpfer
Paar Handschuhe	Paar Strickschuhe
Lätzchen	Badetücher
Seifentücher	Babydecken
Badethermometer	Kamm und Bürste
Windeleimer	Windelhöschen
Fläschchen	Sauger
Babybadewanne	Spielzeug

Bekleidung: 0 – 14. Lebensjahr = **155,00 EUR**
ab 15. Lebensjahr = **200,00 EUR**

Die Pauschale umfasst:

- Schuhe	- Hose/Rock
- Pullover	- Hemd/Bluse
- T-Shirt^	- Unterwäsche
- Strümpfe/Strumpfhose	- Nachtzeug
- Jacke	- Parka oder Mantel

3. Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Die Übernahme von Kosten für mehrtägige Klassenfahrten erfolgt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Darüber hinaus gehende Beträge können bei Bedarf als Darlehen ausgereicht werden, soweit dieser Bedarf nicht durch das Vermögen noch auf andere Weise gedeckt werden kann. Die Rückzahlung des Darlehens ist durch Einbehaltung von der Regelleistung zu realisieren und an den Landkreis Wittenberg zu erstatten.

Nicht übernommen werden Kosten für eintägige Klassenfahrten oder Schulwanderungen und Abschlussfahrten, die nicht im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

Bei mehrtägigen Klassenfahrten ist der Nachweis der Teilnahme abzufordern.

4. Eigenanteil bei der Gewährung einmaliger Leistungen

Personen, die nicht im laufenden Bezug von Leistungen nach dem SGB II stehen, können ebenfalls Anträge auf Gewährung von Leistungen für die in § 23 Abs. 3 SGB II abschließend genannter Bedarfe stellen.

Es muss grundsätzlich der Einsatz des Einkommens aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs. 2 und 3 SGB II, welches den Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes dieser Bedarfsgemeinschaft übersteigt, verlangt werden.

Das übersteigende Einkommen wird in dem Monat verlangt, in dem über den Bedarf entschieden wird sowie für weitere 6 Monate. (Einkommenseinsatz für insgesamt 7 Monate).

Ob ein geringerer Einsatz verlangt werden kann, richtet sich nach der Besonderheit des Einzelfalls. Ein verringerter Einsatz ist z.B. dann möglich, wenn für den gleichen Zeitraum bereits für einen anderen anzuerkennenden Bedarf übersteigendes Einkommen eingesetzt wurde oder wenn Hilfeempfänger nachweislich unabwendbare Belastungen zu tragen hatten.

Beispiel:

Eine schwangere Frau beantragt im Januar Bekleidung für die Geburt ihres Kindes. Das Kind wird im April geboren. Die Beihilfe zur Geburt eines Kindes beträgt 155,- EUR. Die Frau hat ein übersteigendes Einkommen in Höhe von 30,- EUR. Über die Beihilfe wird im Januar noch entschieden. Somit ist für die Monate Januar, Februar und März der Einsatz des übersteigenden Einkommens zu fordern (30,- EUR x 3 Monate = 90,- EUR). Die Beihilfe ist in Höhe von 65,- EUR zu bewilligen.

Die Frau hat ein weiteres schulpflichtiges Kind, welches Anfang Juni eine mehrtägige Klassenfahrt durchführen wird. Die Kosten der Klassenfahrt betragen 150,- EUR und müssen bis Ende Mai eingezahlt werden. Der Antrag auf Beihilfe für die Klassenfahrt wird im Februar gestellt. Im Februar wird auch über die Beihilfe entschieden. Es könnte der Einsatz des übersteigenden Einkommens der Monate Februar bis einschließlich Mai verlangt werden. Im gleichen Zeitraum wurde das übersteigende Einkommen bereits im Februar und März eingesetzt. Für die Klassenfahrt kann das übersteigende Einkommen nur noch für die Monate April und Mai verlangt werden. Somit sind 60,- EUR einzusetzen. Die Beihilfe kann in Höhe von 90,- EUR gewährt werden.

5. Inkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Wittenberg den 21. Oktober 2008

Dannenberg
Landrat